

G A U L I G A S T A T U T

des Hellweg Märkischen Turngaues im weiblichen Gerätturnen
Stand Januar 2020

1. Einleitung

- 1.1 Die Gauliga I und II sind Wettkampfeinrichtungen des Hellweg Märkischen Turngaues (HMT) zur Ermittlung des Gauligameisters im weiblichen Gerätturnen.
- 1.2 Träger der Gauliga I und II sind der HMT und die startberechtigten Vereine.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Der Gauligaausschuss ist zuständig für die Fassung und Änderung dieses Statuts, sowie für die Auflösung von Gauliga I und II.
- 2.2 Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 2.3 Die Versammlung der Vertreter der Gauligavereine ist zu hören.

3. Verwaltung der Gauliga

- 3.1 Der Gauligaausschuss ist zuständig für die Erledigung aller die Gauliga I und II betreffenden Angelegenheiten.
- 3.2 Die Verwaltungsaufgaben der Gauliga I und II werden durch die /den Gauligabeauftragte/n erledigt.

4. Zusammensetzung des Gauligaausschusses

- 4.1 Der Gauligaausschuss besteht aus der/dem Gauligabeauftragten, die/der zugleich Vorsitzende/r ist, der/dem Gaukunstturnwart/in, der/dem Gaukampfrichterwart/in Gerätturnen weiblich und zwei Beisitzer/innen.
- 4.2 Die/der Gauligabeauftragte wird von den Vertretern der Gauligavereine für 4 Jahre gewählt. Die Beisitzer/innen werden von der Versammlung der Vertreter/innen der Gauligavereine und der/dem Gauligabeauftragten für 2 Jahre gewählt.
- 4.3 Für Entscheidungen des Gauligaausschusses sind die Stimmen von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.
- 4.4 Wird über Angelegenheiten von Vereinen eines Gauligaausschuss-Mitgliedes verhandelt, ist in diesen Fällen das jeweilige Gauligaausschuss-Mitglied nicht stimmberechtigt.
- 4.5 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzende/n des Gauligaausschusses.
- 4.6 Der Gauligaausschuss wird nach Bedarf durch die/den Gauligabeauftragte/n einberufen.

5. Versammlung der Vertreter/innen der Gauligavereine

- 5.1 Die Versammlung setzt sich aus den Vertreter/innen der Gauligavereine und aus den Mitgliedern des Gauligaausschusses zusammen. Versammlungsleiter/in ist die/der Gauligabeauftragte oder ein/e von ihr/ihm bestimmte/r Vertreter/in.

- 5.2 Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse der Versammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Ausnahme 7.3). Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Jeder Gauligaverein hat nur ein Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereine ist nicht gestattet.
- 5.3 Sitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 % der in den Gauligen startenden Vereine unter Angabe der Besprechungspunkte von der/dem Gauligabeauftragten einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Reisekosten gehen zu Lasten der Versammlungsteilnehmer/innen, ausgenommen die des Gauligaausschusses.

6. Startberechtigungen

- 6.1 Anzahl der Vereine
- 6.1.1 Die Gauliga I und II bestehen je aus einer Staffel mit 8 Mannschaften.
- 6.2 Ein Verein kann in einer Liga mit mehreren Mannschaften starten. (Meldung siehe Punkt 6.5)
- 6.3 Für die Startberechtigung der Turnerin gilt folgendes:
- 6.3.1 Startberechtigt sind nur Mitglieder von HMT-Vereinen. Eine Turnerin, die namentlich gemeldet ist oder die in einer Mannschaft schon einmal gestartet ist, gehört für die Dauer der Wettkampfsaison dieser Mannschaft an. Eine Turnerin darf durch namentliche Meldung nur einer Mannschaft angehören. **Eine Turnerin darf an einem Wettkampfwochenende nur in einer Mannschaft starten.**
 Turnerinnen, die einer Mannschaft angehören, dürfen in der laufenden Wettkampfsaison nicht in eine Mannschaft ihres Vereins wechseln, die einer niedrigeren Staffel bzw. als 2. Mannschaft derselben Staffel angehört.
 Sie dürfen in eine Mannschaft ihres Vereins, die einer höheren Staffel oder die als 1. Mannschaft der selben Staffel angehört, wechseln, verbleiben dann bis zum Ende der Wettkampfsaison in dieser höheren Staffel bzw. der 1. Mannschaft der selben Staffel.
 Sie dürfen in eine andere Mannschaft ihres Vereins wechseln, die derselben Staffel angehört, falls ihre eigene Mannschaft während der Saison aus der Staffel abgemeldet wird.
- 6.3.2 Bei Erstmitgliedschaft einer Turnerin kann der Verein ihren Einsatz vor und während der Wettkampfsaison unter Vorlage des gültigen DTB-Startpasses anmelden. **In Ausnahmefällen kann ein Startrecht, unter Vorbehalt, durch Vorlage eines ausgedruckten DTB-Startpasses nachgewiesen werden. Aus dem Ausdruck muss hervorgehen, dass die Turnerin über das Mannschaftsstartrecht für den entsprechenden Verein und Saison verfügt.**
- 6.3.3 In jeder Mannschaft darf je Wettkampf nur eine Gastturnerin starten.
 Bei Zweitstartrecht bescheinigt der Stammverein die Freigabe für den Zweitverein im DTB-Startpass. Die Freigabe muss bis spätestens 14 Tage vor dem 1. Wettkampftag erfolgen und bezieht sich nur auf eine Wettkampfsaison, einschließlich Aufstiegsrunde.
 Gastturnerinnen können innerhalb einer Wettkampfsaison nur für einen Verein starten. Bei einem Vereinswechsel oder Eintritt in einen Zweitverein nach Abgabe der Meldung gemäß Gauligastatut Punkt 6.5 kann die Turnerin für die laufende Saison nicht mehr für den neuen Verein eingesetzt werden.

Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen entscheidet der Gauligaausschuss.

6.4 Übertragung des Startrechts

Verzichtet ein Verein auf sein Startrecht in der Gauliga I oder II, kann dieses Recht bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der neuen Wettkampfsaison auf einen anderen Verein übertragen werden, wenn von den startberechtigten Turnerinnen mindestens 4 in den anderen Verein eingetreten sind. Eine Sperre tritt nicht ein. Kommt keine Übertragung des Startrechtes zustande, geht das Startrecht verloren

6.5 Meldung

Jeder Verein meldet 4 Wochen vor Beginn des 1. Wettkampfes alle Turnerinnen seiner kompletten Mannschaft/en. Für eine Mannschaft können pro Wettkampfsaison maximal 10 Turnerinnen gemeldet werden. Die Meldung hat neben dem Vereinsnamen und der Anschrift des Verantwortlichen im Verein die Namen und **DTB-Startpass ID's** der Turnerinnen zu enthalten.

Die Meldungen und Nachmeldungen erfolgen an die/den Gauligabeauftragte/n mit Durchschlag an den Obmann für Berechnung. **Nachmeldungen sind bis eine Woche vor Wettkampftermin zulässig.** Sollte ein Verein schuldhaft keine Meldung abgeben, kann der Gauligaausschuss ein Bußgeld in Höhe von 100 Euro verhängen

Ein Verein hat sich während der laufenden Saison bei Nichtantritt der Mannschaft mindestens 3 Tage vor dem Wettkampftag bei de/dem Gauligabeauftragten abzumelden.

6.6 Die Wettkampfsaison beginnt mit dem Aufstiegskampf zur Gauliga II und endet mit dem letzten Ligawettkampf.

7. Wettkampfordnung

7.1 Die Wettkampfordnung regelt den Ablauf der Gauligawettkämpfe, ihre technische Durchführung und die Organisation. In ihr sind außerdem die Aufgaben und Zusammensetzung des Kampfgerichtes und die Wertungsrichtlinien festgelegt.

7.2 Die Wettkampfordnung ist Bestandteil des Gauligastatuts in der jeweils gültigen Fassung.

7.3 Eine Änderung der Wettkampfordnung ist nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder der Vereinsvertreter/innen-Versammlung möglich. Die beschlossene Änderung der Wettkampfordnung ist dem Gauligaausschuss über die/den Gauligabeauftragte/n innerhalb einer Frist von 1 Monat mitzuteilen. Die betroffenen Vereine müssen von der Änderung innerhalb der gleichen Frist unterrichtet werden.

8. Kampfgericht

8.1 Jeder Verein verpflichtet sich, eine/n mindestens auf Gauebene geprüfte/n KampfrichterIn pro gemeldeter Mannschaft zu stellen. (Meldung siehe Wettkampfordnung Punkt 5.2) Diese Verpflichtung gilt auch, wenn eine Mannschaft zum Wettkampftermin nicht antritt. Der Gau stellt eine Kampfrichtereinsatzleitung, deren Einsatz durch die/den Gaukampfrichterwart/in geregelt wird.

8.2 Ein Verein, der im Laufe der Saison zum Wettkampf nicht antritt bzw. seine Mannschaft aus dem laufenden Wettkampfbetrieb abmeldet und den Verpflichtungen, KampfrichterInnen für

alle Wettkämpfe zu stellen, nicht nachkommt, hat ein Bußgeld in Höhe von EUR 75,00 pro Wettkampf zu zahlen und die Kosten für einen vom Gau gestellten Kampfrichter zu übernehmen.

Tritt ein Verein innerhalb der Gauliga I oder II an, hat aber keine/n Kampfrichterin gemeldet, so hat er beim ersten Verstoß ein Bußgeld in Höhe von EUR 50,00, beim zweiten Verstoß in Höhe von EUR 100,00 und beim dritten Verstoß in Höhe von EUR 150,00 zu zahlen und die Kosten für eine/n vom Gau gestellte/n Kampfrichter/in zu übernehmen.

Ein Verein, der für den Aufstiegswettkampf zur Gauliga II keinen Kampfrichter/in meldet, ist bei diesem nicht startberechtigt.

9. Kosten

- 9.1 Die beteiligten Vereine tragen ihre Kosten, die durch Ausrichtung bzw. Teilnahme an den Wettkämpfen entstehen.
- 9.2 Der Gau übernimmt die Kosten der Kampfrichtereinsatzleitung und der Wettkampfleitung.

10. Maßnahmen bei Verstößen gegen das Gauligastatut

- 10.1 Verstöße gegen das Gauligastatut und die Wettkampfordnung werden wie folgt geahndet:

10.1.1 Verweis

Geringfügige Verstöße werden mit einem schriftlichen Verweis geahndet.

10.1.2 Punktverlust

Bei groben schuldhaften Verstößen (z.B. gegen Punkt 6 – 8 des Statutes, oder wenn der Wettkampf nicht stattfinden kann), verliert der Verein durch Beschluss des Gauligaausschusses die Punkte aus dem Wettkampf.

10.1.3 Ausschluss

Bei wiederholtem, grob schuldhaftem Verstoß gegen das Gauligastatut und die Wettkampfordnung, kann ein Verein auf Antrag des Gauligaausschusses aus der Gauliga für eine Wettkampfsaison ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluss beschließt die Versammlung der Vertreter/innen der Gauligavereine. Die Versammlung muss den Beschluss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen fassen.

10.2 Verfahren und Rechtsmittel

Der Verweis wird den Betroffenen durch die/den Gauligabeauftragte/n formlos per Brief mitgeteilt.

Die Maßnahmen nach Punkt 10.1.2 und 10.1.3 werden den Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Begründung mitgeteilt. Den Betroffenen steht das Einspruchsrecht und Berufungsrecht zu. Einsprüche sind innerhalb von 14 Tagen per Einschreiben beim Gauligaausschuss zu Händen der/des Gauligabeauftragten einzulegen. Der Gauligaausschuss entscheidet über den Einspruch. Wird der Einspruch abgelehnt, ist innerhalb von 14 Tagen Berufung an den Hellweg Märkischen Turngau zu Händen des Vorsitzenden möglich. Der Hellweg Märkische Turngau entscheidet endgültig.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

11. Inkrafttreten

Das vorstehende Gauligastatut tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

W e t t k a m p f o r d n u n g

zum Gauligastatut des Hellweg Märkischen Turngaues
im weiblichen Gerätturnen
Stand: Februar 2025

1. Die Mannschaft und die Übungen

- 1.1 In der Gauliga I und II besteht eine Mannschaft pro Wettkampf aus 6 Turnerinnen, von denen 5 Turnerinnen pro Gerät eingesetzt werden dürfen. Teilnahmeberechtigt sind nur Turnerinnen, die im Wettkampfjahr mindestens 9 Jahre alt werden.

2. Wertung

- 2.1 Die 3 höchsten Noten an jedem Gerät bilden das Mannschaftsergebnis.
- 2.2 Gewertet wird nach den Wertungsvorschriften des Internationalen Turnerbundes (FIG ITB), jedoch mit den Änderungen, die im jeweiligen Protokoll über die Versammlung der VertreterInnen der Gauligavereine für das neue Wettkampfjahr festgelegt worden sind. (siehe entsprechendes Protokoll).

3. Durchführung der Wettkämpfe

- 3.1 Die Wettkampfleitung übernimmt die/der Gauligabeauftragte oder ein/e von ihr/ihm bestimmte/r VertreterIn.
- 3.2 In der Gauliga I und II werden, wenn möglich je 3 Wettkämpfe an verschiedenen Wettkampftagen ausgetragen. An jedem der Wettkämpfe beteiligen sich alle Mannschaften einer Liga. Die Ausrichter können ausgelost werden.

3.3 Punktesystem

Der Sieger des Wettkampfes erhält 8 Punkte
der Zweite 7 Punkte usw.

Sieger der Gauliga I (Gauligameister) bzw. der Gauliga II ist die Mannschaft mit dem besten Punktergebnis nach gewonnenen Wettkämpfen. Bei Punktgleichheit entscheidet die Summe der 3 bzw. 4 Wettkampfergebnisse über die Rangfolge. Wird hierdurch keine Entscheidung erzielt, entscheidet die Anzahl der gewonnenen Geräte zwischen den gleichliegenden Mannschaften.

- 3.4 Tritt eine Mannschaft bei einem Wettkampf nicht an, so gilt dieser Wettkampf als verloren.
- 3.5 Die Wettkampftermine werden durch die/den Gauligabeauftragte/n in Zusammenarbeit mit der/dem Gaukunstturnwart/in festgelegt. Lehrgänge und Wettkämpfe des WTB und des Gaues müssen berücksichtigt werden.
- 3.6 Der ausrichtende Verein muss sich bemühen, die Wettkampfstätte und Geräte gemäß den Normen der FIG auszustatten. Abweichungen sind der/dem Gauligabeauftragten mitzuteilen.

Der ausrichtende Verein stellt den benötigten Gerätesatz zur Verfügung. Die Geräte einschließlich der Mattenlagen müssen sich in einem wettkampfgerechten Zustand befinden. Eine Bereitstellung einer Bodenfläche mit Unterkonstruktion wird angestrebt. Alternativ kann eine einzelne Bodenbahn mit Unterkonstruktion(17m äquivalent zur Diagonale der Bodenfläche) oder eine Bodenfläche ohne Unterkonstruktion in Absprache mit der/dem Gauligabeauftragte/n genutzt werden. Dies ist den Vereinen mitzuteilen.

Die Gerätehöhen und Abmessungen entsprechen den gültigen FIG-Normen.

Zusätzliche Sprungbretter sind auf Antrag zulässig. Dieses ist vor der Erwärmung bei der Wettkampfleitung zu beantragen und muss allen Mannschaften für die gesamte Dauer des Wettkampfes zur Verfügung stehen. Sicherheitsmatten für Yurchenko-Sprünge sind von dem Verein mitzubringen, welche Turnerinnen diese benötigen.

- 3.7 Die Turnerinnen müssen einen gültigen DTB-Startpass haben, der von der Wettkampfleitung vor dem Wettkampf überprüft wird.

- 3.8 Der Ausrichter ist verpflichtet, für Unfallhilfe bzw. Informationen über Notdienste am Wettkampfstandort Sorge zu tragen.

4. Meistertitel, Auf- und Abstieg

- 4.1 Die beste Mannschaft der Gauliga ist Gauligameister im weiblichen Gerätturnen.

4.2 Auf- und Abstieg

- 4.2.1 Der Gauligameister hat das Recht am Qualifikationsturnen, um den Aufstieg in die Landesliga II, teilzunehmen. Ob er dieses Recht wahrnimmt, ist der/dem Gauligabeauftragten zeitnah mitzuteilen. Sollte er dieses Recht nicht wahrnehmen kann auf Antrag ein anderer Verein dieses Recht wahrnehmen.

- 4.2.2 Die Plätze 7 und 8 der Gauliga I steigen in die Gauliga II ab.

- 4.2.3 Die beiden besten Mannschaften der Gauliga II steigen in die Gauliga I auf.

- 4.2.4 Absteiger aus der Landesliga II steigen in die Gauliga I ab. In diesem Fall wird die Gauliga I um die Zahl der Absteiger aus der Landesliga II erhöht. In der darauffolgenden Wettkampfsaison wird die Gauliga I wieder auf 8 Mannschaften reduziert. Dies erfolgt ggf. durch den Abstieg mehrerer Mannschaften aus der Gauliga I. In der nächstfolgenden Saison erhöht sich die Anzahl der Mannschaften in der Gauliga II, um die erhöhte Anzahl der Absteiger aus der Gauliga I. In der darauffolgenden Saison wird die Gauliga II wieder auf 8 Mannschaften reduziert. Dies erfolgt ggf. durch den Abstieg mehrerer Mannschaften aus der Gauliga II.

- 4.2.5 Die Plätze 7 und 8 der Gauliga II steigen ab.

- 4.2.6 Um den Aufstieg in die Gauliga II kämpfen in einem Qualifikationsturnen die Neubewerber mit den Absteigern der Gauliga II. Die Ausschreibung des Aufstiegswettkampfes zur Gauliga 2 und der Gauliga werden auf der Webseite des Hellweg-Märkischen Turngaus veröffentlicht.

- 4.2.7 Mannschaften, die aus den Gauligen ausscheiden, gelten als Absteiger. Werden durch Aufstieg bzw. Ausscheiden ein oder mehrere Plätze in der Gauliga I frei, steigt die entsprechende Anzahl von Mannschaften aus der Gauliga II auf.

- 4.2.8 Sind gleich viele oder mehrere Plätze in der Gauliga II frei als Neubewerber vorhanden, so erfolgt der Aufstieg bzw. Verbleib ohne die Durchführung eines Qualifikationsturnens.

- 4.2.9 Turnerinnen, die in der vorangegangenen Saison in einer höheren Liga geturnt haben oder im WTB an einer Relegation oder erfolgreich an der Relegation zur Landesliga II teilgenommen haben, dürfen am Aufstiegswettkampf nicht teilnehmen. Ausnahme der Absteiger aus der Gauliga II. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Gauligaausschuss.

5. Vorschau, Ergebnisübermittlung und Berechnungsausschuss

- 5.1 Der Ausrichter informiert die/den Gauligabeauftragte/n schriftlich mindestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Durchgang über Austragungsort, Wettkampfstätte und Wettkampfzeit.

Mindestens 2 Wochen vor dem Termin lädt die/der Gauligabeauftragte alle Mannschaften ein und informiert den/die Gaukampfrichterwart/in Kunstturnen.

- 5.2 Jeder Verein hat spätestens 3 Wochen vor jedem Durchgang dem/der Gaukampfrichterwart/in Gerätturnen eine/n Kampfrichter/in zu melden.
- 5.3 Die teilnehmenden Vereine stellen je eine/n Vertreter/in – falls nötig - für die Berechnung zur Verfügung. Einsprüche gegen eine fehlerhafte Berechnung sind innerhalb von fünf Tagen in schriftlicher Form an die/den Gauligabeauftragte/n zu richten.
- 5.4 Die Ergebnisse der Gauliga werden auf der Webseite des Hellweg-Märkischen Turngaus veröffentlicht.

6. Organisatorisches

- 6.1 Die Wettkampfleitung ist verpflichtet, auf Antrag der Kampfrichtereinsatzleitung jede Person aus dem Innenraum zu weisen, die sich in die Arbeit des Wertens einmischt.
- 6.2 Bei Streitigkeiten über organisatorische Mängel, die nicht die Wertung betreffen, entscheidet die Wettkampfleitung. Eine Mannschaft kann unter Protest weiter turnen. Ein ausführlicher Bericht muss innerhalb von 5 Tagen an den Gauligaausschuss zu Händen der/des Gauligabeauftragten geschickt werden. Der Gauligaausschuss entscheidet selbstständig nach Anhören der Parteien und teilt seine Entscheidung innerhalb von 4 Wochen mit.